

Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen biologischen Agenzien in Poststellen und beim Umgang mit Poststücken in Abhängigkeit von der Gefährdungslage

Empfehlung des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe und des Robert Koch-Institutes

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Empfehlungen richten sich aus **präventiver** Sicht an Einrichtungen die Umgang mit Poststücken haben, welche mit gefährlichen biologischen Agenzien gemäß nachfolgender Definition kontaminiert sein könnten.

Gefährliche biologische Agenzien sind Biostoffe¹, die den Beschäftigten erheblichen gesundheitlichen Schaden bis hin zum Tod zufügen können und für die in der Regel keine oder nur ungenügende Gegenmaßnahmen existieren.

Hinweis: Bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Papiers kam es innerhalb Europas noch zu keiner ernsthaften Gefährdung² von Poststellenmitarbeitern durch gefährliche biologische Agenzien. Es wurden in diesem Zusammenhang in Deutschland weder an Postsendungen Kontaminationen noch bei Menschen eine Infektion oder Intoxikation mit derartigen Agenzien festgestellt. Es wird empfohlen im Rahmen der Gefährdungslage für den Umgang mit Poststücken die Regelungen der Biostoffverordnung als Grundlage heranzuziehen, da die hier vorliegenden Empfehlungen im Hinblick auf die Gefährdung durch absichtliche oder unabsichtliche Kontamination mit gefährlichen biologischen Agenzien konkretisiert werden.

Gleichzeitig schützen die hier beschriebenen Maßnahmen teilweise auch vor anderen Gefahren, für die diese Empfehlung nicht gilt³. Die Maßnahmen der Empfehlung können auch durch gleichwertige, in der Gefährdungsbeurteilung begründete, Schutzmaßnahmen ersetzt werden. Weitere Informationen zu diesem Themenbereich finden sich auf den Internetseiten des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de/poststellen und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.baua.de/abas.

2. Gefährdungsbeurteilung

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich der Arbeitgeber zuständig. Die Vorgaben der auch sonst für die Sicherheit der jeweiligen Institutionen, Firmen und Behörden verantwortlichen Einrichtungen, sind zu beachten. Die Abschätzung des Gefährdungspotenzials kann sich an einer Vielzahl von Faktoren orientieren, z.B. an der politischen oder gesellschaftlichen Bedeutung von Institutionen, daran, ob in Deutschland bereits labordiagnostisch nachgewiesene Kontaminationen von Postsendungen festgestellt wurden oder welche Institutionen bereits Ziele von durchgeführten oder geplanten kriminellen oder terroristischen Anschlägen waren und kann sich daher auch ändern.

¹ Siehe Definition Biostoffe nach BioStoffV §2 und §3 für Details (<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/biostoffv.html>)

² Gleichwohl besteht ein Gefährdungspotenzial gegenüber anderen Stoffen bzw. Stoffgemischen, wie beispielsweise Sprengstoffen oder organischen und anorganischen Giften. In diesem Papier werden ausdrücklich nur Empfehlungen zu gefährlichen biologischen Agenzien ausgeführt.

³ Ein Schutz besteht bei der hier empfohlenen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für die der PSA entsprechenden Partikelrückhaltegrößen, sofern es sich nicht um Partikel mit radioaktiver Strahlung oder gasförmige Noxen handelt.

Daraus ergeben sich vier Gefährdungslagen:

- a) Keine Gefährdung durch den Kontakt mit kontaminierter Post**
- b) Verdacht auf akute Gefährdung durch Kontakt mit kontaminierter Post**
- c) Vorübergehend erhöhte Gefährdungslage**
- d) Permanent erhöhte Gefährdungslage/dauerhaft erhöhtes Gefährdungspotenzial.**

Die Empfehlungen zu den Gefährdungslagen c) und d) werden den betreffenden Institutionen auf Anfrage zugänglich gemacht.

3. Schutzmaßnahmen

3.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Unabhängig von der Zuordnung zu einer Gefährdungslage sollten die folgenden Schutzmaßnahmen grundsätzlich beachtet werden: die eingehende Post ist anhand von Kriterien zur Erkennung von verdächtigen Poststücken, mit erhöhter Aufmerksamkeit auf entsprechende Verdachtsmomente zu prüfen. Diese Kriterien sind in dem jeweiligen Kontext, von den für die Sicherheit der Institution zuständigen Stellen festzulegen. In Arbeitsbereichen, an denen Poststücke geöffnet werden, darf nicht gegessen, getrunken und geraucht werden. Dies schließt die Einnahme von Medikamenten generell und die Aufnahme anderer Genussmittel, die nicht zwingend über den Mund zugeführt werden (bspw. das Konsumieren von Tabak) mit ein.

Die Post ist in einer Weise zu öffnen, dass darin möglicherweise enthaltene Pulver bzw. Stäube nicht aufgewirbelt oder verteilt werden (siehe Nummer 5.2 b)). Treten verdächtige Postsendungen oder verdächtiger Inhalt auf, ist entsprechend Nummer 5.1 vorzugehen. Der Umgang mit geschlossenen Postsendungen bedarf in der Regel KEINER weiteren Maßnahmen. Nach Verlassen des Arbeitsplatzes sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Zusätzlich soll der Arbeitgeber dafür Sorge tragen, dass ausreichend Möglichkeiten zur hygienischen Händedesinfektion gegeben sind.

4. Gefährdungslage a) Keine Gefährdung durch Kontakt mit kontaminierter Post

4.1 Vorkehrungen in Poststellen

Der Umgang mit Postsendungen bedarf neben den allgemeinen und betrieblich festgelegten Hygienemaßnahmen KEINER weiteren Maßnahmen (hauseigene Informationswege und Dienstanweisungen beachten). Ergibt sich innerhalb dieser Gefährdungslage dennoch der Verdacht auf eine mögliche Kontamination eines Poststückes, sind die Maßnahmen der Gefährdungslage b) „Verdacht auf akute Gefährdung durch Kontakt mit kontaminierter Post“ (Nummer 5) zu ergreifen.

4.2 Vorkehrungen für den Umgang mit Poststücken, die nicht bereits in der Poststelle geöffnet wurden

Keine Maßnahmen.

5. Gefährdungslage b) Verdacht auf akute Gefährdung durch Kontakt mit kontaminierter Post

5.1 Maßnahmen beim Umgang mit verdächtigen Poststücken

Besteht der Verdacht, dass von einem Poststück eine Gefahr ausgehen könnte, die im Sinne dieser Empfehlung zu Personenschäden führen kann, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das Poststück sollte nicht weiter berührt, vor allem aber nicht geöffnet werden.
- Tritt verdächtiger Inhalt zutage (z.B. pulverförmig): **nicht riechen, nicht berühren, nicht schmecken, sich von der Gefahrenquelle vorsichtig entfernen!**
- Im Verdachtsfall sowie beim Auftreten verdächtiger pulverförmiger Inhalte, ist der kontaminierte Bereich zu sichern, sind Fenster und Türen zu schließen und kontaminierte Kleidung bzw. Schutzkleidung, ggf. auch Schuhe sowie Schutzausrüstung, ist abzulegen und der Bereich anschließend sofort zu verlassen.
- Idealerweise befinden sich in einem angrenzenden Bereich Möglichkeiten zur Reinigung.
- Dort erfolgt die Reinigung der Hände mit Wasser und Seife und ggf. anschließend die Reinigung anderer kontaminierter Hautpartien, z.B. des Gesichts.
- Der/Die Aufsichtführende oder Vorgesetzte ist unverzüglich zu benachrichtigen, welcher dann die Polizei und das Gesundheitsamt informiert.
- Die Polizei bzw. Feuerwehr und das Gesundheitsamt entscheiden nach Sichtung des Gegenstandes und der Situation, ob eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen gegeben oder zu befürchten ist.
- Personen, die sich beim Auffinden des Gegenstandes innerhalb des Raumes oder eines angrenzenden Raumes, wenn dessen Tür geöffnet war, aufgehalten haben, sollten (z.B. in einem Nebenraum) warten, bis die Einsatzkräfte das weitere Vorgehen festlegen. Für das weitere Vorgehen stehen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Verfügung (Vorgehensweise bei Verdacht auf Kontamination mit hochpathogenen und bioterroristisch relevanten Agenzien:
www.rki.de/DE/Content/Infekt/Biosicherheit/Agenzien/Vorgehensweise_Kontamination.pdf)

Diese Maßnahmen sollten in die hauseigenen Informationswege und Dienstanweisungen für Notfälle übernommen werden und die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

Sollte sich der Verdacht einer Kontamination bestätigen, so obliegen die Maßnahmen zur Dekontamination, Reinigung und anschließender Freigabe der potenziell kontaminierten Räumlichkeiten dem zuständigen Gesundheitsamt.

5.2 Vorkehrungen in Poststellen

a) Ein Öffnen von allgemein verdächtigen bzw. von beschädigten Postsendungen mit hinlänglichem Verdacht auf eine Kontamination ist nicht vorgesehen. Das Poststück verbleibt am gesicherten Auffindeort, bis die hinzugezogenen Sicherheitskräfte eintreffen und eine Gefährdungsbewertung vornehmen (siehe Nummer 5.1).

b) Sollte dennoch aus unabwendbaren Gründen ein Öffnen und Entleeren der Post erfolgen, sollten folgende Maßnahmen beachtet werden:

RÄUMLICH:

- Die Öffnung sollte in einem gesonderten Raum geschehen.
- Da eine Übertragung über den Luftweg nicht auszuschließen ist, ist sicherzustellen, dass evtl. kontaminierte Luft nicht in andere Arbeitsbereiche gelangen kann. Daher wird empfohlen, die Post in einem Raum zu öffnen, der nicht an raumübergreifende

raumluftechnische Anlagen angeschlossen ist. Ist bzw. war die Errichtung eines solchen Raumes bspw. aus bautechnischen Gründen nicht realisierbar, sollen ggf. Be- und Entlüftungsschächte von Klimaanlage innerhalb dieses Bereiches mit Folie vor dem Öffnen der Post abgeklebt werden.

- Während der Öffnung der verdächtigen Sendung sollten alle Fenster und Türen geschlossen sein und sich möglichst wenige Personen in dem Raum aufhalten.
- Dieser Bereich sollte mit glatten Arbeitsflächen und Fußböden versehen sein, die im Rahmen der üblichen Reinigungsmaßnahmen feucht gereinigt werden können (für den Fall einer vermuteten Kontaminationsgefahr sollten diese für eine Behandlung mit 1%iger Peressigsäure oder 10%iger Formaldehydlösung jeweils in Wasser geeignet sein).
- In Verdachtsfällen darf keine Reinigung mit Staubsaugern erfolgen.
- Der Zutritt zu diesen Räumen, ist auf die dafür vorgesehenen Personen zu begrenzen.

PERSONELL:

Personen, die in Poststellen Postsendungen öffnen oder entleeren, oder sich in dem Raum befinden, in dem das verdächtige Poststück geöffnet oder entleert wird, sollten:

- Einweghandschuhe tragen. Es werden flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe, z.B. aus Nitril mit Kennzeichnung nach CE KAT III, EN 374 und EN 388 empfohlen. Das korrekte An- und Ausziehen der Handschuhe ist vor erstmaligem Beginn der Arbeiten zu schulen.
- eine Schutzbrille tragen. Es wird eine Schutzbrille (CE KAT II, EN 166, beschlagfrei inklusive Kennzeichnung N) empfohlen.
- eine enganliegende „partikelfiltrierende Halbmaske“ (FFP3), vorzugsweise mit Ausatemventil vor Nase und Mund tragen.

Partikelfiltrierende Halbmasken sind Atemschutzgeräte, die nach der europäischen Norm DIN EN 149⁴ geprüft sind und die Anforderungen dieser Norm erfüllen. Die Halbmaske kann von derselben Person während eines Arbeitstages mehrfach verwendet werden, insofern keine Kontamination festgestellt wird, die allgemein gültige Arbeitszeit mit Atemschutz nicht überschritten wird und die Funktionsfähigkeit des Atemschutzes nicht beeinträchtigt wird (z.B. Durchfeuchtung). Träger dieser Masken müssen in das Anlegen und Tragen der Masken eingewiesen werden.

Wichtig ist der dichte Sitz der Masken, der folgendermaßen überprüft werden kann:

- Prüfung mit Überdruck: nach dem Anlegen der partikelfiltrierenden Halbmaske ist das Ausatemventil (sofern vorhanden) zu verschließen. Durch leichtes Ausatmen der Luft entsteht in der Atemschutzmaske ein spürbarer Überdruck. Bei Ausströmen von Luft über den Dichtrand muss die Atemschutzmaske neu angepasst werden. Ist ein Verschließen des Ausatemventils nicht möglich, kann diese Methode nicht angewendet werden.
- Prüfung mit Unterdruck: Die partikelfiltrierende Halbmaske ist mit beiden Händen zu umschließen. Durch tiefes Einatmen und Anhalten der Luft entsteht in der Maske ein Unterdruck. Bei Einströmen von Luft über den Dichtrand muss die Maske neu angepasst werden.
- Zusätzlich zu den oben beschriebenen Prüfungen, die vor jedem Anlegen der Atemschutzmasken durchzuführen sind, wird die jährliche Durchführung eines so genannten Fit-Tests, mit dem der Dichtsitz von Masken qualitativ oder quantitativ beim Träger der Maske bestimmt werden kann, empfohlen.

⁴ DIN EN 149 „Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung“; Deutsche Fassung EN 149:2001+A1:2009, Beuth Verlag GmbH, Berlin

Eine einwandfreie Funktionsweise der Atemschutzmasken ist nur gewährleistet, wenn die beschriebenen Tests bestanden werden.

Personen mit Bärten oder Koteletten im Bereich der Dichtlinien von Atemschutzmasken sind für das Tragen dieser Masken ungeeignet⁵.

- Schutzkleidung (z.B. Overall, Schutzkittel) mit eng anliegenden Bündchen tragen, die die darunter liegende Kleidung oder Körperstellen vor Kontakt mit Stäuben schützt, die solange wiederverwendet werden können, wie kein konkreter Verdacht auf eine mögliche Kontamination besteht und die Schutzkleidung intakt ist.

Im Verdachtsfall sind die Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung, vor Verlassen des Raumes in einem geeigneten, dicht schließbaren Behälter zu entsorgen. Weiterhin sollen Möglichkeiten zur hygienischen Händedesinfektion vorhanden sein und die notwendigen Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.

5.3 Vorkehrungen für den Umgang mit Poststücken, die nicht bereits in der zentralen Poststelle geöffnet wurden (Bundesbehörden und Einrichtungen mit eigener zentraler Poststelle)

a) Poststücke sollten nicht geöffnet werden (entsprechend Nummern 5.1 und 5.2a)), insofern sich durch die Inspektion der ungeöffneten Post Verdachtsmomente auf eine mögliche Kontamination ergeben.

b) Sollten bei einem Poststück, das nach den jeweils gültigen Vorschriften nicht bereits in der Poststelle, sondern in der Regel vom Empfänger persönlich geöffnet wird, vor dem Öffnen entsprechende Verdachtsmomente auf eine biologische Gefährdung festgestellt werden und ein Öffnen unabwendbar sein, ist zu prüfen, ob das persönliche Öffnen der Post nicht in dem entsprechend geschützten Arbeitsbereich erfolgen muss, oder aber persönliche Schutzmaßnahmen (z.B. Einmalhandschuhe, Schutzbrille und FFP3 Maske), sowie räumliche Trennung erfordert. Bei dieser Entscheidung sollte das zuständige Gesundheitsamt bzw. die Polizei eingebunden werden.

Nach einem Austritt von potenziell gefährlichen biologischen Agenzien sind die unter Nummer 5.1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Nummern 6 und 7 dieser Empfehlung enthalten die Gefährdungslagen c) und d) und werden den betreffenden Institutionen auf Anfrage zugänglich gemacht.

8. Unterrichtung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Darin sollte auf die potenzielle Gefährdung durch Kontamination mit gefährlichen Erregern hingewiesen werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Verdachtsfällen sollten in ihr festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen. Anhand der Betriebsanweisung sind die Beschäftigten zu unterrichten.

⁵ Benutzung von Atemschutzgeräten BGR/GUV-R 190, DGUV Dezember 2011